

3492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Die derzeit geltende Fassung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sieht für die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen eine amtliche Minderheitenfeststellung vor und enthält als Übergangsregelung, daß bis zum Vorliegen einer solchen Minderheitenfeststellung jene Gemeinden maßgebend sind, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun das Erfordernis der Minderheitenfeststellung beseitigt werden und die oben erwähnte Übergangsregelung als endgültige Regelung gelten.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht weiters eine Einbeziehung der Vorschulklassen in die Bestimmungen über die zweisprachigen Volksschulen vor, wobei Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen ab vier Schülern geführt werden dürfen.

Für die zweisprachigen Volksschulen soll künftig die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe sieben Schüler nicht unterschreiten und zwanzig Schüler nicht übersteigen. Wenn auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens neun Kinder zum zweisprachigen Schulunterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet sind, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen. In Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zu bestellen. Bei jenen Schülern, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind und deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderungsunterricht in Slowenisch anzubieten, der ab drei Schülern zu führen ist.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß bei der Erstellung der Lehrpläne für den Bereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten die Didaktik des zweisprachigen Unterrichts darzulegen und der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern sind.

3492 d. B.

- 2 -

Hinsichtlich des oben erwähnten Zweitlehrers sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß dieser an der Pädagogischen Akademie bzw. am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten spezielle Vorbereitungs- und Fortbildungskurse über Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen erhält. Außerdem sind auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten.

In der im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ist vorgesehen, daß sich die Lehrverpflichtung des oben erwähnten Zweitlehrers für jede Klasse, in der er als Zweitlehrer verwendet wird, um eine Wochenstunde, höchstens jedoch um zwei Wochenstunden vermindert. Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 sieht hinsichtlich der Lehrer an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen - bei tatsächlicher zweisprachiger Unterrichtserteilung - eine Dienstzulage von 685 Schilling vor. Lehrer mit Zusatzausbildung in Slowenisch sollen einen Anspruch auf eine Dienstzulage in der Höhe von 150 Schilling erhalten. Für den Bereich des Vertragsbedienstetengesetzes sind ebenfalls entsprechende Zulagen für Lehrer mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen bzw. mit Zusatzausbildung in Slowenisch vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll mit 1. September 1988 in Kraft treten, bestimmte Bestimmungen im Schuljahr 1988/89 sollen jedoch nicht schon für alle Schulstufen anwendbar sein. Hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung des Landes Kärnten ist keine Frist enthalten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 14

Rosa G fö l l e r
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Obmannstellvertreter